

suchungshaft noch vorliegen (§ 131 Abs. 1 StPO). Das Gericht wird erstmals zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens mit der Haftprüfung befaßt. Anlaß zu weiteren notwendigen Haftprüfungen müssen insbesondere sein:

- eine nach Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgende Rückgabe der Strafsadle an den Staatsanwalt zur Durchführung weiterer Ermittlungen
- eine Überschreitung der Frist zur Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung nach § 201 Abs. 3 StPO
- eine längere Zeit in Anspruch nehmende Begutachtung durch Sachverständige
- eine längere Vertagung der Hauptverhandlung
- eine verspätete Einlegung von Haftbeschwerden.

Die Haftprüfung erfolgt auf der Grundlage der Akten. Sie muß sichern, daß jede gesetzlich begründete und gesellschaftlich notwendige Verhaftung aufrechterhalten und kein Bürger zu Unrecht inhaftiert bleibt. Das Ergebnis der Haftprüfung ist aktenkundig zu machen. Im Ergebnis der Haftprüfung gilt folgendes Verfahren:

- 4.3.4.1. Ergibt die Haftprüfung bei der Eröffnung des Hauptverfahrens, daß die Fortdauer der Untersuchungshaft aus den im Haftbefehl genannten Gründen gesetzlich begründet und gesellschaftlich notwendig ist, so ist das unter Angabe des gesetzlichen Haftgrundes durch Anführung der entsprechenden Tatsachen im Eröffnungsbeschluß festzustellen und zu begründen.
- 4.3.4.2. Bestehen der oder die gesetzlichen Haftgründe, auf die der Haftbefehl gestützt war, nicht mehr, ist aber dafür ein anderer gesetzlicher Haftgrund gegeben und daher die Fortdauer der Untersuchungshaft gesetzlich begründet und gesellschaftlich notwendig, so hat das Gericht außerhalb des Eröffnungsbeschlusses einen selbständigen Änderungsbeschluß zu erlassen. Vor Erlaß dieses Beschlusses ist, sofern nicht in der Anklageschrift ein entsprechender Antrag gestellt wurde, die Stellungnahme des Staatsanwaltes einzuholen. Im Änderungsbeschluß ist das Vorliegen des neuen gesetzlichen Haftgrundes, gestützt auf die festgestellten Tatsachen, zu begründen. Der Änderungsbeschluß ist dem Angeklagten gemäß § 184 StPO bekanntzumachen bzw. zuzustellen. Der Angeklagte ist darüber zu belehren, daß ihm das Recht zusteht, gegen diesen Beschluß Haftbeschwerde (§ 127 StPO) einzulegen.
- 4.3.4.3. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens nicht mehr vor, so ist der Haft-